



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V.
Rathausstraße 56 – 65203 Wiesbaden

Staatssekretärin

Dr. Beatrix Tappeser

Hess. Min. f. Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

25.01.2018

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Tappeser,

bei der letzten Plattformveranstaltung des Integrierten Wasser-Ressourcen-Management Rhein-Main (IWRM) unter dem Tagesordnungspunkt TOP 2. B) zentrale Inhalte des Leitbildes, wurde durch das Ministerium erneut erklärt, dass der Grundwasserbewirtschaftungsplan grundsätzlich für das Leitbild die Grundlage bilde und nicht fortgeschrieben oder geändert werde.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hält unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes die Handhabung der Grundwasserbewirtschaftung und der Grundwasserbewirtschaftungsplanung im Hessischen Ried für ökologisch ungenügend. Dies betrifft sowohl die Feststellung im Bewirtschaftungsplan 2015-2021, das Grundwasser sei in einem mengenmäßig guten Zustand, wie auch die inzwischen vorliegenden Maßnahmenpläne der Natura 2000- Gebiete im Ried hinsichtlich der eingetretenen Verschlechterung. Aber auch den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried von 1999 betreffs seiner Inhalts-, Zeit- und Prognosebegrenzung selbst halten wir für nicht mehr anwendungsfähig.

Auch öffentlich-rechtlich ist dieser Grundwasserbewirtschaftungsplan nicht mehr rechtskonform, da er entgegen § 84 WHG, sowie ohne eine strategische Umweltprüfung und ohne Natura 2000-Verträglichkeitsanalyse seit dem 31.12.2007 nicht fortgeschrieben wurde.

Anhand des anhängenden erläuternden Beitrags „15 zwingende Gründe zur Fortschreibung des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried 1999“ unseres Mitgliedes Prof. Dr. Arnulf Rosenstock stellt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald fest, dass aus Gründen des Wasser- und Naturschutzrechts und dem Ressourcenschutz mit dem auf Modellrechnungen erstellten GWBP, der die Natura 2000 Planungen und die aktuellen Maßnahmenplanungen nicht berücksichtigt, nicht weiter gearbeitet werden kann.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.

Vorsitzender: Bernhard Klug
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden
Mail: kontakt@sdwhessen.de

Tel.: 06 11 / 30 09 09
Fax: 06 11 / 30 22 10
Web: www.sdwhessen.de

Giro-Konto IBAN: DE68 5105 0015 0100 0229 23
Spenden-Konto IBAN: DE09 5105 0015 0140 0991 47
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX bei der Naspa Wiesbaden
Steuernummer: 43 250 86313



Wir bitten Sie um eine grundlegende Prüfung unserer 15 Argumente und Ihre fachliche Einschätzung hierzu.

Unser Vertreter im Landesnaturschutzbeirat, Michael Schwarz, hatte dieses Schreiben bereits auf der Sitzung am 06.12.2017 angekündigt und in diesem Zusammenhang um eine Stellungnahme bis zur nächsten Landesnaturschutzbeiratssitzung gebeten.

Am 7. Februar 2018 wird der Bewirtschaftungsplan für die Natura 2000-Gebiete Jägersburg- und Gernsheimer Wald vorgestellt. Wir bitten Sie ausdrücklich dieses Anschreiben und das 15 Punkte-Papier zum Inhalt dieses Aufstellungsverfahrens zu machen. Alle Maßnahmen werden nicht greifen, wenn nicht umgehend Initiativen zur Aufspiegelung ergriffen werden.

Mit freundlichem Gruß



Bernhard Klug
Landesvorsitzender

Bitte um Weitergabe an die Mitglieder des Landesnaturschutzbeirates



15 zwingende Gründe zur Fortschreibung des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried

1. In dem gem. Wasserrahmenrichtlinie obligatorisch aufzustellenden Bewirtschaftungsplan Hessen 2015 – 2021 wird von dem Hessischen Umweltministerium auf S. 229, unter Kapitel 5.3.1 **Bewirtschaftungsziel guter mengenmäßiger Zustand** des Grundwassers unzutreffend folgendes festgestellt:
„Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut. Von Fristverlängerungen wird daher kein Gebrauch gemacht.“
Nach § 4 Abs. 2, c) der Grundwasserverordnung ist die Einstufung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers u.a. daran gebunden, dass durch menschliche Tätigkeiten Landökosysteme, die direkt vom Grundwasser abhängig sind, nicht signifikant geschädigt sind. Dies ist jedoch im Hessischen Ried, wie in der Arbeitsgruppe II des Runden Tisches eindrücklich festgestellt wurde der Fall, denn es sind im Ried mindestens 13.000 Hektar Wald und zahlreiche Vogelschutzgebiete (Altneckarschlingen pp.) durch Grundwasserförderung signifikant geschädigt. Nach Art. 6 der Natura 2000 Richtlinie erfordert dieser Zustand eine besondere Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele. Eine solche Verträglichkeitsprüfung enthält der Grundwasserbewirtschaftungsplan nicht.
2. Die in Absatz 3 (Rechtsnatur des Grundwasserbewirtschaftungsplans) letzter Satz angesprochene **Abwägung der Ziele und Nutzungskonflikte**, die zu den Richtwerten 1999 führte und damals die vorgetragenen Forst- und Naturschutzbelange zugunsten der Wasserversorgung zurückstellte, ist wegen neuer richtlinienbedingter und gesetzlicher Parameter nicht mehr sachgerecht. Auch unter Bezugnahme der Wasserrahmenrichtlinie und die Natura 2000-Richtlinie ergeben sich veränderte Abwägungssachverhalte.
3. Ein ergänzter, aktualisierter Grundwasserbewirtschaftungsplan erfordert gem. UVPG immer eine **strategische Umweltverträglichkeitsprüfung**. Der veraltete, unvollständige Grundwasserbewirtschaftungsplan aus 1999 ist ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung zustande gekommen. Er entspricht somit weder den einschlägigen EG-Richtlinien noch den daraus ergangenen nationalen Gesetzen.
4. Die **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG setzt neue Standards**. Während der Grundwasserbewirtschaftungsplan nur Richtwerte zur nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung unter Zurückstellung der notwendigen Wasserversorgung grundwasserabhängiger Ökosysteme festsetzt, fordert die Richtlinie, dass Grundwassersysteme geschützt, verbessert und saniert werden sollen. Das Hessische Umweltministeriums erklärt aktuell zu diesem Ziel sogar: „Aus dieser Forderung entspringt die Aufga-



be Bewirtschaftungspläne zu erstellen, mit dem Ziel den Zustand des Grundwasserkörpers zu verbessern sowie die Schutzgebiete (einschließlich Natura 2000) zu erhalten“... Demzufolge ist es zwingend erforderlich in einem fortgeschriebenen Grundwasserbewirtschaftungsplan diesen Standards zu entsprechen.

5. Gem. § 7 Abs. 2 der Grundwasserverordnung waren bis zum 22.12.2013 und sind danach alle 6 Jahre durch die zuständigen Wasserbehörden die **Grundwasserkörper zu bestimmen, zu überprüfen und zu aktualisieren**. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried aus 1999, der zur Aufnahme der Grundwasserbewirtschaftung und der Sanierung von Altschäden aus der Grundwasserüberförderung aufgestellt wurde, konnte die Grundwasserkörper weder definieren noch aktualisieren, da die Richtwerte definierter Grundwasserstände lediglich auf der Basis von Modellrechnungen generiert wurden. Ein Praxistest dieser Rechenmodelle stand 1999 noch aus. Die im Grundwasserbewirtschaftungsplan festgesetzten Richtwerte ersetzen auch nicht die Parameter zur Beschreibung des Grundwasserkörpers i.S. v. Anlage 1 der Grundwasserverordnung.
6. Auf Grund der erheblichen und nachhaltigen Schädigung großer grundwasserabhängiger Landökosysteme im Hessischen Ried und dem daraus resultierenden **schlechten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers**, sind gem. § 8 a der Grundwasserverordnung in die nach § 84 Abs. 1 WHG zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne zusätzliche Inhalte wie Schwellenwerte für Grundwasserkörper, Anzahl der als gefährdet einzustufenden Grundwasserkörper, die von der zuständigen Behörde festzulegenden spezifischen Anforderungen an grundwasserabhängige Landökosysteme u.a.m. einzufügen. Die in der Tabelle 4-16, S. 164 ff im Bewirtschaftungsplan veröffentlichte Zusammenstellung der grundwasserabhängigen Landökosysteme genügt nicht den Anforderungen, da der bewertende Maßstab und die daraus resultierenden Verbesserungsmaßnahmen fehlen. Die Maßnahmen werden sogar den zuständigen Naturschutzbehörden zugewiesen, obwohl die Verschlechterung der Landökosysteme ausschließlich auf der Absenkung des Grundwassers beruht.
7. Die Sanierung alter Schäden durch Grundwasserförderung und die Erfassung, die Kompensation und Vermeidung neuer Schäden durch die **gegenüber 1999 stark ausgeweiteten und zusätzlich ins Ried verlagerte Infiltration und Mehrförderung** sind inhaltlich von den Festsetzungen, Maßnahmen und Erkenntnissen des Grundwasserbewirtschaftungsplans 1999 dermaßen weit fortentwickelt worden, dass dieser Bewirtschaftungsplan inzwischen keine leitende Grundlage für die nachhaltige Wasserversorgung zu bilden vermag.
8. Der Wasserverband Hessisches Ried ist von einem Beregnungs- und Bodenverband zu einer Körperschaft mit umfassender Zuständigkeit für die Sicherung des Grundwasserangebots „restrukturiert“ worden; der Leitungsverbund aus dem Ried ist erheb-



lich erweitert worden und Trinkwasserkapazitäten in der Größenordnung von 2 Mio. cbm/a. sind aus dem Vogelsberg in das Hessische Ried verlagert worden. **Damit entsprechen** die seitherigen **Aufgabenkonstellationen, die Nutzungen** im Erschließungsgebiet Ried, die Lieferungen an die Versorger und die Verbraucher sowie die Verlagerungen von der landwirtschaftlichen Beregnung zur infiltrationsgestützten Erhöhung des maximal nutzbaren Dargebots und der unterbliebene Ausbau teilortsfester Beregnungssysteme **nicht mehr dem Planungsstand des Grundwasserbewirtschaftungsplans 1999.**

9. Im Verlauf der Grundwasserbewirtschaftung sind seit dem Jahre 1999 **fortwährend neue Richtwerte ohne Änderung des Grundwasserbewirtschaftungsplans implementiert** worden (Oberer Grenzgrundwasserstand, Abschaltwerte, unterer Grenzgrundwasserstand, Warnwerte pp.). Diese widersprechen dem Grundwasserbewirtschaftungsplan oder gehen weit über dessen Festsetzungen hinaus. Obwohl der Grundwasserbewirtschaftungsplan 1999 Klimaschwankungen um den mittleren Richtwert ausdrücklich implementiert, bereits das langfristige Ziel postuliert die Grundwasserbewirtschaftung nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit der Umweltnutzung und der integrierten Betrachtungsweise der Nutzung natürlicher Ressourcen (Kap. 11 Abs. 1 und Abs. 2, S. 1735) zu regeln, ist dieser Standard bis heute nicht umgesetzt. Ebenso geht das sog. Betriebsreglement der Wasserwerke weit über die Festsetzungsbefugnisse des Grundwasserbewirtschaftungsplans 1999 hinaus.
10. Die Grundwasserbewirtschaftungsplanung 1999 ist in drei Stufen gegliedert (Umsetzungsbau des Grundwasserbewirtschaftungsplans, S. 1667, Abs. 20): Stufe 1 kurzfristige Maßnahmen (2-3-Jahre) Fortführung begonnener Maßnahmen, Stufe 2 Mittelfristige Planungen (Zeitraum 7 Jahre ab Feststellung des Plans) Ausbau der verbundwirksamen Anlagen, Ergänzung der teilortsfesten Beregnung, Optimierung der Nutzung von aufbereitetem Rheinwasser und Stufe 3 **Langfristige Konzeption einer nachhaltigen Ressourcen-Nutzung diese erfordert vertiefende Untersuchungen (Monitoring)** und deren Realisierung kann erst „nach der Fortschreibung des Grundwasserbewirtschaftungsplans erfolgen“. Daraus ergibt sich, dass der Grundwasserbewirtschaftungsplan 1999 nicht der Plan der langfristigen nachhaltigen Ressourcen Nutzung ist und nach 7 Jahren hätte fortgeschrieben werden müssen.
11. Der **Prognosezeitraum (Zielszenario) des Grundwasserbewirtschaftungsplans endet mit dem Jahre 2010** (s. Kapitel 6.1. S. 1705). Das heißt Prognosen, Bedarfe und Potentiale sind veraltet und nicht mehr gültig. Dies beweist auch die halbamtliche Bedarfsprognose der IRWM, die außerhalb des fortzuschreibenden Grundwasserbewirtschaftungsplans inzwischen kursiert. Gleiches gilt für die durch die Klimafaktoren zu modifizierende Grundwasserneubildungsrate.



12. Gemäß **§ 84 WHG** sind die **Bewirtschaftungspläne fortzuschreiben** und nötigenfalls zu aktualisieren. Das ist der gesetzliche Auftrag.
13. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan umfasst zwei Regelungstatbestände (S. Rechtlicher Rahmen Abs. 9, S. 1664): 1. Richtwerte mittlerer Grundwasserstände an ausgewählten Messstellen und 2. **Flankierende Maßnahmen (Grundwasserüberwachung, Wasserversorgungskonzepte, integriertes regionales Ressourcen - Management, nutzungsspezifisches und naturräumliches Monitoring, wasserwirtschaftliche Zielsetzungen)**. Das nutzungsspezifische Monitoring wurde weder beauftragt noch vorgelegt. Damit fehlt die Grundlage des Monitorings für das angestrebte integrierte Wasser-Ressourcen-Management. Zur Fortschreibung dieses unvollständigen Bewirtschaftungsplans fehlen mithin wichtige nutzungsspezifische und naturräumliche Informationen und Grundlagen. Nur durch diese ist die nachhaltige Ressourcen schonende Grundwasserbewirtschaftung im Ried als langfristige Bewirtschaftungskonzeption zu generieren.
14. Die Organisation, Betreuung des naturräumlichen nutzungsspezifischen Monitorings liegt beim Regierungspräsidium als Oberer Wasserbehörde. Die **Tätigkeiten der verschiedenen Maßnahmenträger waren zu dokumentieren und zusammen zu fassen**. Die Ergebnisse des Management-Verfahrens sollten in den anstehenden wasserrechtlichen Verfahren entsprechend berücksichtigt werden. Bis heute liegt noch nicht einmal eine Darstellung der Infiltrationswirkung in die Grundwasserkörper vor. Die Bearbeitungs- und Vollzugsdefizite des Grundwasserbewirtschaftungsplans 1999, der von seinem Verständnis her nur ein mittelfristiger Plan zur Sanierung und Untersuchung der Folgen und Wirkungen der Grundwasserbewirtschaftung durch Infiltration und Aufspiegelung war und keinesfalls die langfristige nachhaltige Ressourcen Nutzungs-Planung sein konnte, machen es unverzichtbar, dass **im Rahmen der europäischen Wasserpolitik** ein neuer Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried aufgestellt wird.
15. Der grundwasserbewirtschaftungsplan selbst stellt dazu fest: (Kap.12.4, Stanz. 21, 1999, S. 1744 Abs. 2 und 3): „**Für die Überprüfung und ggfs. Die Anpassung geltender Wasserrechte an die Maßgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans wird ein Zeitraum von 7 Jahren eingeräumt. Spätestens 7 Jahre nach Inkrafttreten wird der Grundwasserbewirtschaftungsplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse des naturräumlichen und nutzungsspezifischen Monitorings sowie anderer Erkenntnisse fortgeschrieben.**“